

Haftpflichtversicherung

Mit der 14. Ärztegesetz-Novelle wurde ein verpflichtendes Haftpflichtregime für die Ausübung freiberuflicher ärztlicher Tätigkeiten wie folgt eingeführt:

- Gemäß § 52d ÄrzteG darf eine freiberufliche ärztliche Tätigkeit erst nach Abschluss und Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung bei einem zum Geschäftsbetrieb in Österreich berechtigten Versicherer aufgenommen werden.
- Die Mindestversicherungssumme hat für jeden Versicherungsfall zur Deckung der aus der ärztlichen Berufsausübung entstehenden Schadenersatzansprüche € 2.000.000.- zu betragen. Eine Haftungshöchstgrenze darf pro einjähriger Versicherungsperiode bei einer Gruppenpraxis in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung das Fünffache der Mindestversicherungssumme, bei sonstiger freiberuflicher ärztlicher Tätigkeit das Dreifache der Mindestversicherungssumme nicht unterschreiten.
- Die Versicherung ist während der gesamten Dauer der ärztlichen Berufsausübung aufrecht zu erhalten.
- Der Ausschluss oder die zeitliche Begrenzung der Nachhaftung des Versicherers ist unzulässig.

Folgende Ärzte müssen daher eine den gesetzlichen Erfordernissen entsprechende Haftpflichtversicherung abschließen und der Österreichischen Ärztekammer im Wege der Ärztekammer für Vorarlberg nachweisen:

- Vertragsärzte
- Wahlärzte
- Wohnsitzärzte
- Angestellte Ärzte die neben ihrer Angestelltentätigkeit freiberuflich tätig sind, d.s. insbesondere
 - angestellte Ärzte die eine eigene Ordination betreiben
 - angestellte Ärzte die auf freiberuflicher Basis notärztlich tätig sind
 - angestellte Ärzte die gutachterlich tätig sind

Obwohl keine gesetzliche Verpflichtung besteht, wird seitens der Ärztekammer für Vorarlberg seit vielen Jahren auch allen Ärzten, die ausschließlich in einem Dienstverhältnis tätig sind, der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung dringend empfohlen, da insbesondere Schadenersatzansprüche von geschädigten Patienten auch direkt gegen angestellte Ärzte geltend gemacht werden und Dienstgeber Regressansprüche gegenüber angestellten Ärzten nach den Bestimmungen des Dienstnehmerhaftpflichtgesetzes erheben können.

Der bestehende ÄK-Rahmenvertrag bietet nicht nur einen Kündigungsschutz im Schadensfall für den betroffenen Arzt, sondern eine deutlich bessere Deckung als die von § 52d ÄrzteG geforderte Mindestdeckung, da er sich an internationalen Standards orientiert. Insbesondere besteht Deckung wie folgt:

- € 4.000.000.- Pauschalversicherungssumme für Personen-, Sach- und (abgeleitete sowie reine) Vermögensschäden, wobei die Gesamtleistung der Donau-Versicherung für alle Versicherungsfälle eines versicherten Arztes pro Versicherungsjahr das Dreifache dieser Versicherungssumme beträgt (die Pauschalversicherungssumme kann gegen Prämienabschlag wahlweise auf € 2.000.000.- Pauschalversicherungssumme reduziert, aber auch gegen Prämienzuschlag auf € 5.000.000.- Pauschalversicherungssumme erhöht werden - Seitens der Ärztekammer wird eine Pauschalversicherungssumme von mindestens € 4.000.000.- empfohlen).

- Versichert sind alle Tätigkeiten, zu denen der versicherte Arzt aufgrund der geltenden Gesetze, Verordnungen oder behördlichen Vorschriften berechtigt ist.
- Dabei erstreckt sich der Versicherungsschutz insbesondere auch auf schulärztliche, gemeindeärztliche, arbeitsmedizinische, notärztliche und beleg- oder konsiliarärztliche Tätigkeiten.
- Örtlicher Geltungsbereich: Schadenersatzverpflichtungen wegen einer in Österreich ausgeübten ärztlichen Tätigkeit, auch wenn das Schadenereignis im Ausland eingetreten ist. U.a. Erste-Hilfe-Leistungen sind weltweit mitversichert.
- Nachhaftung, die dem Ärztegesetz entspricht
- Die Vertretertätigkeit für einen niedergelassenen Arzt ist mitversichert, auch die persönliche Schadenersatzpflicht des Vertreters ist mitversichert.
- Die persönliche Schadenersatzpflicht des angestellten ärztlichen und nichtärztlichen Personals sowie von Studenten im Zuge ihrer Ausbildung (Famulanten) in der Ordination ist mitversichert.
- Die persönliche Schadenersatzpflicht von Turnusärzten in der Lehrpraxis ist mitversichert.
- Der Versicherungsschutz umfasst auch die Ausstellung ärztlicher Zeugnisse und Erstattung ärztlicher Gutachten inkl. Tätigkeit als gerichtlich beeideter Sachverständiger.
- Das Anordnungsrisiko an ärztliches und nichtärztliches Personal ist mitversichert.
- Mitversichert sind Schadenersatzverpflichtungen aus dem Betrieb und Bestand einer Hausapotheke
- Haftpflichtschäden, bei denen es sich um Unterhaltsansprüche wegen ungewollter Schwangerschaft oder wegen unterbliebenem Schwangerschaftsabbruch handelt, sind wie Personenschäden versichert (Wrongful-life, -birth, -conception).
- Bei niedergelassenen Ärzten, die neben ihrer Tätigkeit als niedergelassene Ärzte auch als angestellte Ärzte tätig sind oder wohnsitzärztlich tätig sind, sind diese angestellten und wohnsitzärztlichen Tätigkeiten prämienfrei mitversichert.
- Bei angestellten Ärzten, die neben ihrer Tätigkeit als angestellte Ärzte, auch wohnsitzärztliche Tätigkeiten (z.B. Praxisvertretungen, notärztliche Tätigkeiten) ausüben, sind diese wohnsitzärztlichen Tätigkeiten prämienfrei mitversichert.
- Bei Ärzten die über mehrere Berufsberechtigungen verfügen und diese auch ausüben (z.B. Arzt für Allgemeinmedizin und Facharzt für Chirurgie) ist die Jahrebruttoprämie nur für eine Berufsberechtigung (und zwar für jene, deren Prämie höher ist) zu entrichten.
- An einer Ordinations- und Apparategemeinschaft beteiligte Ärzte können gemeinsam in einem Vertrag versichert werden und erhalten einen 10%-igen Nachlass auf die jeweilige Arztprämie.

Nähere Informationen erhalten Sie bei Kollmann Versicherungsmakler GmbH, Ardetzenbergstraße 6b, 6800 Feldkirch (E-Mail: stefan@kollmann-versicherungsmakler.at, Tel-Nr. 0 55 22/22 868-12).